

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen AG 1
Telefon 056 • 619 92 21
Fax 056 • 619 91 83
Internet www.wohlen.ch

Sachbearbeitung: Ryter Werner
Telefon 056 • 619 92 20
E-Mail ryter.werner@wohlen.ch

Einwohnerrat

5610 Wohlen

Wohlen, 11. Januar 2008

Bericht und Antrag 11078

Revision Abwasserreglement

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Das rechtskräftige Kanalisationsreglement der Gemeinde Wohlen stammt aus dem Jahre 1973. Es wurde seither 3-mal angepasst. Die letzte Änderung stammt aus dem Jahre 1992. In der Vergangenheit hat die Bauverwaltung verschiedentlich Anläufe unternommen, um es zu revidieren. Schon mehrmals sind im Budget Mittel für die Revision des Abwasserreglements eingestellt worden. Die Arbeiten wurden jeweils aufgrund anderweitiger dringenderen Arbeiten zurückgestellt.

Der Entwurf des neuen Abwasserreglements stützt sich auf das Musterreglement der Abteilung für Umwelt des aargauischen Baudepartements (Stand November 2002) ab. Das Musterreglement der Abteilung für Umwelt hat keine Rechtsverbindlichkeit. Es ist auch keine subsidiäre Regelung, welche automatisch gilt, soweit die Gemeinden keine oder unzulängliche Vorschriften haben. Es enthält alle Rahmenbedingungen, die den Gemeinden als Grundlage dienen. Weiter zog die Bauverwaltung verschiedene neuere kommunale Abwasserreglemente bei.

2. Revidiertes Abwasserreglement

Das revidierte Abwasserreglement schafft eine neue rechtliche Grundlage für eine zeitgemässe sowie umweltgerechte Siedlungsentwässerung. Nur die gesamtheitliche Betrachtungsweise der Siedlungsentwässerung, des Gewässerschutzes, aber auch des Wasserbaus (Hochwasserschutz) und der Ökologie garantieren eine sachgerechte Lösung.

Das rechtskräftige Kanalisationsreglement umfasst 43 Artikel. Das revidierte Abwasserreglement umfasst 63 Paragraphen. Seit dem Erlass des Kanalisationsreglements 1992 sind auf Gesetzes- und Verordnungsstufe verschiedene Änderungen eingetreten. Die Zunahme der Regelungsdichte auf eidgenössischer und kantonaler Ebene wirkt sich auch auf die kommunalen Erlasse, wie den

vorliegenden aus. Stichworte dazu sind: Genereller Entwässerungsplan (GEP), Bewilligungsverfahren, Ausführungsbestimmungen, Regelung der Abgaben, usw.

Das revidierte Abwasserreglement setzt sich aus sieben Teilen zusammen:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht
3. Bewilligungsverfahren
4. Technische Ausführungsvorschriften
5. Abgaben
6. Rechtsschutz und Vollzug
7. Schlussbestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

In diesem Abschnitt sind neu der Zweck (§ 1) und der Geltungsbereich (§ 2) geregelt. Bei neuen Gebäuden muss das nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden (§ 10 Abs. 3).

2.2 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Neu wird in § 14 Abs. 2 und 3 die Behandlung des Sauberwassers geregelt. § 15 Abs. 2 wurde mit der Sauberwasserabtrennung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen ergänzt.

2.3 Bewilligungsverfahren

Die einzureichenden Gesuchsunterlagen (§ 18) sind neu strukturiert und präzisiert worden. Die Abnahme und Kontrolle mit dem Kanalfernsehen (§ 22 Abs. 2) geht neu zu Lasten des Grundeigentümers.

2.4 Technische Ausführungsvorschriften

Das neue Abwasserreglement beschränkt sich auf die unerlässlich von der Gemeinde zu erlassenden Vorschriften und verzichtet auf die Wiederholungen von Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Wesentlich gekürzt wurde das Reglement auch im Bereich der technischen Vorschriften. Diese Fragen werden heute weitgehend durch Normen, Richtlinien und Empfehlungen der technischen Fachverbände bestimmt.

Auf die Wiederholung der zum Teil sehr detailliert ausgestalteten Vorschriften im Abwasserreglement wird verzichtet. Die bauliche Ausgestaltung von Abwasseranlagen im Detail sind Inhalt der entsprechenden Bewilligung.

Der neue § 23 ersetzt den bisherigen Technischen Teil des Abwasserreglements. Die im § 23 erwähnten Richtlinien und Normen sind ausreichend.

Im Weiteren wurden die gesamten technischen Vorschriften, wie z.B. die Definition der Rohrdurchmesser, der Gefälle, der Schachtgrössen, etc. aus dem Reglement herausgenommen. In der Schweizer Norm "Liegenschaftsentwässerung" SN 592'000 und im Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt sind sämtliche technischen Bestimmungen und Grundlagen im Zusammenhang mit der Planung und der Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung geregelt. Im Interesse einer einheitlichen Praxis verzichtete die Abteilung für Umwelt auf die Formulierung eigener technischer Vorgaben und empfiehlt den Gemeinden den Verweis auf die Schweizer Norm.

Die Bestimmungen beim nicht verschmutzten Abwasser (§ 25 Abs. 1) und beim Strassen- und Platzwasser (§ 25 Abs. 2) erfuhren Ergänzungen und Präzisierungen.

2.5 Abgaben

Die Abgaben (§ 30) setzen sich aus nachfolgenden Beiträgen zusammen:

- Erschliessungsbeiträge (einmalig)
- Anschlussgebühr (einmalig)
- Benützungsgebühr (jährlich)
- Werterhaltung- und Erneuerungsgebühr (jährlich).

Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren haben die Gemeinden zu regeln, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen. Nähere Angaben über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung enthält das kantonale Recht (vgl. auch §§ 5 ff. des aargauischen Einführungsgesetzes vom 11. Januar 1977 zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz) ebenso wenig wie das eidgenössische Gewässerschutzgesetz, welches in Art. 60a - in Konkretisierung des (allgemeinen) Verursacherprinzips (Art. 3a GSchG bzw. nunmehr auch Art. 74 Abs. 2 BV) – lediglich entsprechende Grundsätze aufstellt und den Kantonen einen breiten Spielraum in der Umsetzung belässt. Damit verbleibt den aargauischen Gemeinden im Rahmen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts bei der Ausgestaltung der betreffenden Erlasse ein weiter Gestaltungsspielraum, für den sie den Schutz der Gemeindeautonomie beanspruchen können; dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Anwendung dieser autonomen Normen.

Bereits das rechtskräftige Kanalisationsreglement der Gemeinde Wohlen kennt die Anschlussgebühren (Art. 13), den Kanalisationsbaubeitrag (Art. 14), die jährliche Benützungsgebühr (Art. 15) und den Erneuerungsfond (Art. 15 bis). Es werden mit dem neuen Abwasserreglement keine neuen Abgaben eingeführt. Allenfalls entstehen Kosten durch Kanalfernsehaufnahmen und Dichtigkeitsprüfungen.

Das vom Grossen Rat am 4. September 2007 verabschiedete Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR, Inkrafttreten im Jahr 2008) hält im § 23 Abs. 1 EG UWR fest, dass die Gemeinden für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip zu erheben haben. Weiter haben sie die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement zu regeln.

Für die einmaligen Anschlussgebühren sieht die Verordnung zum EG UWR (vgl. § 37 Abs. 1 lit. a) als Bemessungsgrundlage die Bruttogeschossfläche sowie die übrigen Flächen vor, welche in die Kanalisation entwässert werden.

2.6 Einbezug Hochwasserschutz, Wasserbau und Renaturierung

Die Themenbereiche Hochwasserschutz, Wasserbau und Renaturierung werden in Zukunft immer wichtiger. Heute hat der Hochwasserschutz den Anspruch nachhaltig zu sein. Dies bedeutet konkret, dass er neben dem Schutzanspruch der Menschen vor Hochwasser – im Sinne der Schadenabwehr und Prävention auch die ökologischen Anliegen des Gewässerschutzes mitzubereitsichtigen hat.

Neu werden im Abwasserreglement auch die Aspekte des Hochwasserschutzes, des Wasserbaus und der Renaturierung behandelt (§ 31). Nach den Abklärungen bei den zuständigen kantonalen Stellen stehen dem Einbezug dieser Aufgabengebiete in den Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser/Abwasserbeseitigung keine übergeordneten Rechtsgrundlagen entgegen. Die rechtliche Abstützung dieser Sachbereiche im Abwasserreglement zeugt von einer umfassenden Betrachtungsweise der umweltgerechten Siedlungsentwässerung und erhöht zudem den finanziellen Spielraum der Behörden.

2.7 Erschliessungsbeiträge

Bei den Erschliessungsbeiträgen (§ 38) handelt es sich um Baubeiträge an die Erstellung und Änderung (z. B. Kalibervergrösserung) von Kanalisations- und Sanierungsleitungen nach Mass-

gabe des wirtschaftlichen Sondervorteils. Die Bemessung unterscheidet – in Anlehnung an § 21 des Strassenreglements (vom 1. Juli 2001) – zwischen Grob- und Feinerschliessung. Bei der Kostenaufteilung kommen die gleichen Grundsätze wie beim Strassenreglement zur Anwendung:

Groberschliessung

2/3 zu Lasten Grundeigentümer

1/3 zu Lasten Gemeinde

Feinerschliessung

Zu Lasten Grundeigentümer.

Die Kosten (§ 41) werden jeweils in einem Beitragsplan (§ 42) festgehalten.

2.8 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühren (§ 49 ff.) werden nicht mehr nach dem Brandversicherungswert festgelegt, sondern neu nach der Bruttogeschossfläche, der Gebäudegrundfläche und der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen. Bei Versickerung oder Ableitung des Dachwassers in einen Vorfluter wird die Anschlussgebühr reduziert (§ 50 Abs. 5). Die Anschlussgebühr entspricht dem Einkauf in das Kanalisationsnetz der Gemeinde. Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Gebühr bis zu 30 % reduziert werden (§ 50 Abs. 3).

2.9 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben (sog. Verbrauchsgebühr). Auf eine Grundgebühr soll hingegen verzichtet werden. Der Gemeinderat kann Reduktionen (keine Zuleitung nach Gebrauch an die Kanalisation) gewähren (§ 55 Abs. 2) oder Erhöhungen (Starkverschmutzung) verlangen (§ 55 Abs. 3).

Mit der Revision wird die Abgeltung für Strassen nicht mehr im Abwasserreglement aufgeführt. Für die Abgeltung der Abwasserbenützungsgebühren für Kantons- und Gemeindestrassen wird noch ein Betrag von Fr. 0.40/m² Strassenfläche eingesetzt. Dies entspricht einem Betrag von Fr. 140'000.--. Der damit verbundene Ausfall von ca. Fr. 0.15/m² wird durch eine geringfügige Erhöhung des Frischwasserbezuges von heute Fr. 0.80/m³ auf neu Fr. 0.95/m³ kompensiert.

2.10 Werterhaltungs- und Erneuerungsgebühren

Die Werterhalt- und Erneuerungsgebühren werden zur Finanzierung der Kosten für die Werterhaltungs- und Erneuerungsmassnahmen sowie für den Ersatz von Abwasseranlagen erhoben (§ 56).

Der Gebührentarif ist im Anhang zum Abwasserreglement aufgeführt (§ 32). Die Gebührenanpassungen sind indexiert (§ 33 Abs. 2).

3. Rechtsschutz und Vollzug

Der Rechtsschutz und der Vollzug haben keine Änderungen erfahren.

4. Schlussbestimmungen

Die Vorprüfung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat entfallen.

5. Gebührentarif

Der Gebührentarif zum Abwasserreglement wird nach der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat in das Gebührenreglement der Gemeinde integriert.

6. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Abwasserreglements nach der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und nach Ablauf der Referendumsfrist.

Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Genehmigung des revidierten Abwasserreglements mit dem zugehörigen Gebührentarif.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen

Walter Dubler, Gemeindeammann

Peter Hartmann, Gemeindeschreiber

Verteiler:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Presse
- Bauverwaltung (wr/mh 714)

Beilagen zur Vorlage:

- Abwasserreglement, Entwurf, Stand November 2007
- Gebührentarif zum Abwasserreglement, Entwurf, Stand November 2007